IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1813
KR.Nr. K 0194/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Matthias Anderegg (SP, Bellach): Festsetzungsverfahren Taxpunktwert der Physiotherapie im Kanton Solothurn
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Ausgangslage: Die Kostensteigerung im gesamten Gesundheitswesen ist enorm und ein belastendes Problem für die gesamte Bevölkerung. Auch in der Physiotherapie nimmt das ambulante Behandlungsvolumen zu. Dieses Wachstum ist nicht Ausdruck einer Mengenausweitung ohne Nutzen, sondern Folge einer gewollten Verlagerung notwendiger Versorgung in den kostengünstigeren ambulanten Bereich, sowie eines veränderten Krankheitsspektrums:

- Die Umsetzung der Strategie «ambulant vor stationär» bringt mehr Menschen in die ambulante Versorgung.
- Die Menschen sind nach Operationen viel schneller wieder zu Hause und brauchen daher mehr ambulante Physiotherapie zur Nachbehandlung.
- Neuere wissenschaftliche Studien belegen, dass konservative Behandlungen (v.a. Physiotherapie) gewissen Operationen oft zumindest ebenbürtig sind. Daher wird die kostengünstige Physiotherapie gefördert.
- Die demografische Veränderung hat zur Folge, dass mehr ältere Menschen Physiotherapie brauchen, um möglichst lange selbständig zu bleiben.
- Den grössten Treiber bildet die Zunahme chronischer, nicht übertragbare Erkrankungen (NCD) bei Patienten und Patientinnen beispielsweise mit onkologischen, neurologischen und Mehrfacherkrankungen – bis hin zu palliativen Situationen. Diese Menschen benötigen Physiotherapie über längere Zeiträume.
- Moderne Physiotherapie befähigt gerade diese Patienten und Patientinnen zum Selbstmanagement, erhält die Mobilität und Selbständigkeit und vermeidet dadurch kostspieligere Folgeversorgung.
- Es gibt eine wachsende Erwartungshaltung der Menschen, die Therapie benötigen.

Die ambulante Physiotherapie wird im Vergleich mit verwandten Berufen am tiefsten entschädigt. Entsprechend tief sind die Löhne. Ohne einen deutlich höheren Taxpunktwert wird:

- die Attraktivität des Berufes weiter sinken (Fachkräftemangel ist akut und 72 % Ausländeranteil).
- die Grundversorgung bald nicht mehr sichergestellt sein (31 % der Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen im Kanton Solothurn sind über 60 Jahre alt).
- die Umsetzung «ambulant vor stationär» wird verunmöglicht.
- der ambulante Sektor ausgelaugt, da Angestellte in den Spitalbereich abwandern, weil die Löhne im ambulanten Sektor immer weniger konkurrieren können.

Fragen: Es wurde verhandelt – seit 1997 immer wieder und immer ohne substanzielles Ergebnis für die Physiotherapie. Dieser Weg ist ausgeschöpft. Daher müssen nun die Kantone den Taxpunktwert festlegen. Zusammen mit Invalidenversicherung (IV), Militärversicherung (MV) und Unfallversicherern (UV) ist letztes Jahr ein neuer Unfallversicherungsgesetz (UVG)-Tarifvertrag ausgehandelt worden. Das angewandte Kostenmodell und die Daten wurden von allen Akteuren inkl. Prio swiss anerkannt und als gut befunden. Durch die deutlich erhöhte Abgeltung in diesem Bereich haben die Unfallversicherer anerkannt, dass die Physiotherapie in den letzten zwei Jahrzehnten massiv unterfinanziert war.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:
1. Wo steht das Festsetzungsverfahren für den KVG-Taxpunktwert in der Physiotherapie im Kanton Solothurn?
2. Bis wann gedenkt der Regierungsrat, einen definitiven Taxpunktwert zu fixieren?
3. Gedenkt der Kanton Solothurn diese Fakten bei der Tariffestsetzung für den Krankenversicherungsgesetz (KVG)-Bereich zu berücksichtigen?
4. Wie steht der Kanton dazu, dass Praxen wegen eines zu tief angesetzten Taxpunktwertes in einen Kanton mit attraktiveren Bedingungen abwandern oder wirtschaftlich nicht mehr bestehen können und schliessen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist sich der erheblichen Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und der damit verbundenen finanziellen Belastung der Bevölkerung bewusst. Gleichzeitig misst er einer qualitativ guten, bedarfsgerechten und für die Bevölkerung zugänglichen Gesundheitsversorgung grosse Bedeutung bei. Die ambulante Physiotherapie leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, namentlich bei der Rehabilitation, bei der Behandlung chronischer Erkrankungen sowie beim Erhalt von Mobilität und Selbstständigkeit.

Der Regierungsrat anerkennt zudem, dass sich die Rahmenbedingungen für die ambulante Leistungserbringung verändern. Die Verlagerung von stationären zu ambulanten Behandlungen, die demografische Entwicklung und die zunehmende Bedeutung chronischer Erkrankungen stellen die Gesundheitsversorgung insgesamt vor Herausforderungen. Diese Entwicklungen sind bei der Beurteilung der Versorgungssituation angemessen zu berücksichtigen.

Für die Festlegung der Tarife in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gilt jedoch zunächst der Grundsatz der Tarifautonomie. Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden Tarife grundsätzlich zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern beziehungsweise deren Verbänden vereinbart. Kommt kein Tarifvertrag zustande, weist das Bundesrecht der Kantonsregierung eine subsidiäre Rolle zu: Gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG setzt sie nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest.

Da der Verband Physioswiss mit den Einkaufsgemeinschaften der Krankenversicherer keine Einigung erzielen konnte, hat Physioswiss Festsetzungsanträge an alle kantonalen Gesundheitsdirektionen gestellt.

Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich nicht um eine freie politische Festlegung des Tarifniveaus. Der Regierungsrat hat den Tarif vielmehr gestützt auf die massgebenden bundesrechtlichen Vorgaben und auf der Grundlage der von den Verfahrensparteien eingereichten und im Verfahren geprüften Unterlagen sachgerecht festzusetzen.

Dabei sind insbesondere die gesetzlichen Grundsätze der Tarifgestaltung nach Art. 46 Abs. 4 KVG sowie Art. 59*c*^{quater} Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) i.V.m. Art. 43 KVG und Art. 59*c* Abs. 1 KVV zu beachten. Der festzusetzende Tarif muss insbesondere den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entsprechen. Bei der Beurteilung der tarifrelevanten Kosten ist sicherzustellen, dass höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung und höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten gedeckt werden. Zudem darf ein Wechsel des Tarifmodells keine Mehrkosten verursachen.

Bei seiner Beurteilung hat der Regierungsrat überdies die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen. Weiter ist gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) vor der Festsetzung einer Preiserhöhung die Preisüberwachung anzuhören. Deren Stellungnahme ist im Festsetzungsentscheid zu berücksichtigen. Folgt der Regierungsrat der Empfehlung der Preisüberwachung nicht, hat er dies gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG zu begründen.

Die Tariffestsetzung erfolgt somit im Rahmen eines gesetzlich vorgegebenen datenbasierten Verwaltungsverfahrens. Die unterschiedlichen Standpunkte und Anträge der Leistungserbringer und Versicherer werden unter Wahrung des rechtlichen Gehörs einbezogen. Die eingereichten Daten, Kosten- und Berechnungsgrundlagen sind dabei auf ihre Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Belastbarkeit hin zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu würdigen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wo steht das Festsetzungsverfahren für den KVG-Taxpunktwert in der Physiotherapie im Kanton Solothurn?

Das Festsetzungsverfahren für den Taxpunktwert der ambulanten Physiotherapie im Bereich der OKP ist beim Kanton Solothurn hängig. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist zu prüfen, ob die von den Leistungserbringern eingereichten Unterlagen und Daten eine hinreichend belastbare und nachvollziehbare Grundlage für die Festsetzung eines definitiven Tarifs bilden. Dabei sind die massgebenden bundesrechtlichen Vorgaben sowie die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen. Sollten die vorliegenden Grundlagen für eine abschliessende Beurteilung nicht ausreichen, sind ergänzende Unterlagen einzuholen beziehungsweise weitere Verfahrensschritte unter Einbezug der Parteien vorzunehmen. Ob dies erforderlich sein wird, ist Gegenstand der laufenden Prüfung und kann derzeit nicht vorweggenommen werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Bis wann gedenkt der Regierungsrat, einen definitiven Taxpunktwert zu fixieren?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann kein verbindlicher Termin für den Abschluss des Festsetzungsverfahrens genannt werden. Die Verfahrensdauer hängt wesentlich davon ab, in welcher Qualität und Vollständigkeit die für die Tariffestsetzung erforderlichen Daten und Berechnungsgrundlagen vorliegen beziehungsweise von den Parteien zur Verfügung gestellt werden. Soweit die eingereichten Grundlagen ergänzungs- oder klärungsbedürftig sind, kann dies weitere Verfahrensschritte erforderlich machen.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass für die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie die Versicherer ein erhebliches Interesse an einer zeitnahen Klärung der tariflichen Situation besteht. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass der Entscheid auf einer ausreichenden, nachvollziehbaren und belastbaren Grundlage getroffen werden kann. Der Regierungsrat wird das Verfahren so zügig wie möglich vorantreiben, kann dessen Abschluss aufgrund der genannten Abhängigkeiten derzeit jedoch nicht verbindlich terminieren.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gedenkt der Kanton Solothurn diese Fakten bei der Tariffestsetzung für den Krankenversicherungsgesetz (KVG)-Bereich zu berücksichtigen?

Die von den Verfahrensparteien vorgebrachten Argumente und Grundlagen werden im Rahmen des Festsetzungsverfahrens geprüft und, soweit sie für die Beurteilung des festzusetzenden Tarifs rechtlich und sachlich relevant sind, berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass einzelne Kostenmodelle, Tariflösungen oder Ergebnisse aus anderen Sozialversicherungsbereichen ohne Weiteres auf die OKP übertragen werden können. Die Tariffestsetzung hat im konkreten KVG-Verfahren auf der hierfür massgebenden rechtlichen und tatsächlichen Grundlage zu erfolgen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie steht der Kanton dazu, dass Praxen wegen eines zu tief angesetzten Taxpunktwertes in einen Kanton mit attraktiveren Bedingungen abwandern oder wirtschaftlich nicht mehr bestehen können und schliessen?

Die Sicherstellung einer qualitativ guten und bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung der Solothurner Bevölkerung ist für den Regierungsrat von hoher Bedeutung. Er nimmt deshalb Hinweise auf einen zunehmenden Fachkräftemangel, wirtschaftliche Schwierigkeiten von Leistungserbringern oder mögliche Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit ernst. Der Regierungsrat hat ebenfalls Verständnis dafür, dass die tariflichen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Situation der Physiotherapiepraxen und deren Attraktivität als Arbeitgeberinnen von Bedeutung sind. Eine ausreichende ambulante Versorgung setzt voraus, dass entsprechende Angebote auch langfristig zur Verfügung stehen. Gleichzeitig kann die Höhe eines Tarifs nicht allein unter versorgungs- oder standortpolitischen Gesichtspunkten festgelegt werden. Im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens hat der Regierungsrat – wie eingangs beschrieben – insbesondere die gesetzlichen Vorgaben sowie die einschlägige Rechtsprechung zu beachten und auf der Grundlage der verfügbaren und hinreichend belastbaren Daten einen sachgerechten Tarif festzusetzen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (kein Papierversand)
Gesundheitsamt; GesV (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)